

Alleinerzieherabsetzbetrag

Getrennt wohnen unter einem Dach

Alleinerzieher haben es in der Regel nicht leicht. Neben finanziellen Belastungen sind sie mitunter auch zeitlich sehr beansprucht, weil sie bei der Kinderbetreuung nicht beziehungsweise nur eingeschränkt auf ihren Partner zurückgreifen können. Daher ist es nur recht und billig, Alleinerzieher steuerlich zu entlasten und ihnen den sogenannten Alleinerzieherabsetzbetrag zu gewähren. Vor Kurzem gab es hierzu eine interessante Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs.

Von Iris Kraft-Kinz

▶ Alleinerzieherin oder Alleinerzieher ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- Familienbeihilfe für mindestens sieben Monate für mindestens ein Kind erhält.

Erfüllt man diese Voraussetzungen, dann steht ein jährlicher steuerlicher Absetzbetrag zu. Dieser beläuft sich

- bei einem Kind auf 494 Euro,
- bei zwei Kindern auf 669 Euro und
- erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro pro Jahr.

Was bedeutet es nun, nicht in einer Gemeinschaft zu leben? Als Beispiele hierfür werden „ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend“ genannt.

Kann man in einer gemeinsamen Woh-



Kraft-Kinz: „Der Verwaltungsgerichtshof gab der Ärztin recht“

Eine eheliche Lebensgemeinschaft hat dem Verwaltungsgerichtshof zufolge schon vor der Scheidung nicht mehr bestanden, zumal die ehemaligen Ehepartner in verschiedenen Zimmern gelebt haben ...

nung leben und dennoch getrennt sein? Mit dieser Fragestellung hat sich unlängst der Verwaltungsgerichtshof befasst.

Im Anlassfall beantragte eine Ärztin in ihrer Einkommensteuererklärung für 2007 die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrags für ihren Sohn, für den sie im Streitjahr Familienbeihilfe bezogen hat, und brachte dazu vor, ihre Ehe sei mit Gerichtsbeschluss vom 29. August 2007 einvernehmlich geschieden worden. Die eheliche Lebensgemeinschaft habe schon mindestens sechs Monate davor nicht mehr bestanden, ihr früherer Ehemann hätten bis zur Scheidung und danach – wengleich in derselben Wohnung – getrennt gelebt. Im Mai 2007 habe die Mitbeteiligte den ersten Teil des Finanzierungsbeitrags für eine Genossenschaftswohnung geleistet,

in die sie nach deren Fertigstellung im Sommer 2008 zusammen mit ihrem Sohn einziehen werde.

In verschiedenen Zimmern

An den Verwaltungsgerichtshof wurde daher die Frage herangetragen, ob die Steuerpflichtige in den Monaten vor der Scheidung in einer Gemeinschaft gelebt habe und somit keinen Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag hätte, oder ob sie trotz Benützung derselben Wohnung bereits dauernd vom Ehepartner getrennt lebte. Interessant für die Beurteilung war dabei, dass der Gerichtshof in einem früheren Erkenntnis bereits festgestellt hatte, dass ein dauerndes Getrenntleben jedenfalls dann anzunehmen sei, wenn einer der Partner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof gab der Ärztin recht. Eine eheliche Lebensgemeinschaft hat ihm zufolge schon vor der Scheidung nicht mehr bestanden, zumal die ehemaligen Ehepartner in verschiedenen Zimmern gelebt haben und es keine gemeinsame Wirtschaftsführung und Lebensgestaltung mehr gegeben hat. In Folge kann aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofs nicht von einem Leben in Gemeinschaft ausgegangen werden.

Der Grund für die gemeinsame Nutzung der Wohnung lag lediglich darin, dass die neue Wohnung noch nicht bezogen werden konnte. Die Steuerpflichtige lebte somit nicht mehr in einer Gemeinschaft mit dem ehemaligen Ehepartner. Fazit: Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht ihr zu. □

... und es keine gemeinsame Wirtschaftsführung und Lebensgestaltung mehr gab.

Iris Kraft-Kinz ist Geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.